

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Mai 2021

#### 1. GELTUNGSBEREICH

**1.1** Die Designerin erbringt ihre Leistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, welches diese AGB als Bestandteil ausweist, erkennt der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Gültigkeit der AGB an. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

**1.2** Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden/der Kundin sind nur wirksam, wenn sie von der Designerin ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

**1.3** Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden/der Kundin widerspricht die Designerin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden/der Kundin durch die Designerin bedarf es nicht.

**1.4** Änderungen der AGB werden dem Kunden/der Kundin bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

**1.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugeordnung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

**1.6** Die Angebote der Designerin sind freibleibend und unverbindlich.

#### 2. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

Hat der potentielle Kunde/die potentielle Kundin die Designerin vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Designerin dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

**2.1** Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Designerin treten der potentielle Kunde/die potentielle Kundin und die Designerin in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

**2.2** Der potentielle Kunde/die potentielle Kundin erkennt, dass die Designerin bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er/sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat. Bei Entwürfen hat der Kunde/die Kundin je nach Umfang des Entwurfs 7 bis 14 Werktagen Zeit, sich für einen Entwurf zu entscheiden oder keinen anzunehmen. Im Falle, dass der Kunde/die Kundin keinen Entwurf annimmt, ist eine Abschlagszahlung an die Designerin in der Höhe der geleisteten Stunden zu entrichten.

**2.3** Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Designerin ist dem potentiellen Kunden/der potentiellen Kundin schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

**2.4** Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

**2.5** Der potentielle Kunde/die potentielle Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Designerin im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

**2.6** Sofern der potentielle Kunde/die potentielle Kundin der Meinung ist, dass ihm/ihr von der Designerin Ideen präsentiert wurden, auf die er/sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Designerin binnen 7 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Designerin dem potentiellen Kunden/der potentiellen Kundin eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden/von der Kundin verworfen, so ist davon auszugehen, dass die Designerin dabei verdienstlich wurde.

**2.7** Der potentielle Kunde/die potentielle Kundin kann sich von seinen/ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Designerin ein.

#### 3. LEISTUNGUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN/DER KUNDIN

**3.1** Erteilt der Kunde/die Kundin einen Auftrag, so ist er/sie an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Designerin gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Designerin zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Designerin zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

**3.2** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Designerin, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Designerin. Innerhalb des vom Kunden/von der Kundin vorgegeben Rahmen besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Designerin.

**3.3** Alle Leistungen der Designerin (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrücke und elektronische Dateien) sind vom Kunden/von der Kundin zu überprüfen und von ihm/ihr binnen sieben Werktagen ab Eingang beim Kunden/bei der Kundin freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden/der Kundin gelten sie als vom Kunden/von der Kundin genehmigt.

**3.4** Der Kunde/die Kundin wird der Designerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er/sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde/die Kundin trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Designerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**3.5** Der Kunde/die Kundin ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Designerin haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden/zur Kundin – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Designerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde/die Kundin die Designerin schad- und klaglos; er/sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme

Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, die Designerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde/der Kundin stellt der Designerin hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

**3.6** Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet ist. Allfällige Beratung der Designerin bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den „Rat des Fachmanns“ ist auf dieses Gebiet beschränkt.

**3.7** Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt zur Erbringung der gewünschten Leistung die in den Honorar-Richtlinien genannte Standardleistung als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

**3.8** Alle Leistungen der Designerin erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offterlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

#### 4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRTTER

**4.1** Die Designerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

**4.2** Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden/der Kundin, letztere nach vorheriger Information an den Kunden/die Kundin. Die Designerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

**4.3** In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden/der Kundin namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde/die Kundin einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Designvertrages aus wichtigem Grund.

#### 5. SOCIAL MEDIA KANÄLE

Die Designerin weist den Kunden/die Kundin vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -aufrufe aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer/ Nutzerinnen weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Designerin nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -aufrufe grundlos entfernt werden. Im Falle einer Beschwerde eines anderen Nutzers/einer anderen Nutzerin wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegenarbeitung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Designerin arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen des Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden/der Kundin zu Grunde. Ausdrücklich erkennt der Kunde/die Kundin mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Designerin beabsichtigt, den Auftrag des Kunden/der Kundin nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von Social-Media-Kanälen einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers/jeder Nutzerin, Rechtsverletzungen zu beaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Designerin aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

#### 6. TERMINE

**6.1** Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich.

Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Designerin schriftlich zu bestätigen.

**6.2** Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Designerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde/die Kundin und die Designerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**6.3** Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin der Designerin – entbinden die Designerin jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleichtes gilt, wenn der Kunde/die Kundin mit seinen/ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

**6.4** Befindet sich die Designerin in Verzug, so kann der Kunde/die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Designerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden/der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**6.5** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde/die Kundin zu vertreten hat, kann es sein, dass die Designerin erst wieder an dem Projekt weiter arbeitet, wenn es ihre anderen Verpflichtungen zulassen.

### 7. RÜCKTRITT UND STORNO

**7.1** Der Kunde/die Kundin und die Designerin sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom Kunden/der Kundin das Präsentationshonorar gemäß Punkt 2.2 AGB zu bezahlen ist.

**7.2** Storniert der Kunde/die Kundin während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von der Designerin zu verantworten sind, den Auftrag oder reduzieren sie den Auftragsumfang, verpflichten sie sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands. Unabhängig davon ist die Designerin berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem Kunden/der Kundin in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei der Designerin.

**7.3** Die Designerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde/die Kundin zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; wenn der Kunde/die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt; oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden/der Kundin bestehen und dieser auf Begehrungen der Designerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Designerin eine taugliche Sicherheit leistet.

**7.4** Der Kunde/die Kundin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Designerin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

### 8. HONORAR UND FÄLLIGKEIT

**8.1** Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Designerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Designerin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von € 3.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Designerin berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontenzahlungen abzurufen.

**8.2** Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Designerin für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

**8.3** Alle Leistungen der Designerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Designerin erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden/von der Kundin zu ersetzen.

**8.4** Kostenvoranschläge der Designerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Designerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Designerin den Kunden/die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden/von der Kundin genehmigt, wenn der Kunde/die Kundin nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin von vornherein als genehmigt.

**8.5** Wenn der Kunde/die Kundin in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Designerin – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Designerin die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Designerin begründet ist, hat der Kunde/die Kundin der Designerin darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 AGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Designerin bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Designerin, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde/die Kundin an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverfüglich der Designerin zurückzustellen.

### 9. ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

**9.1** Das Honorar ist ohne Abzug ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, binnen acht Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Designerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Designerin.

**9.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerge schäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde/die Kundin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Designerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

**9.3** Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden/der Kundin kann die Designerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden/der Kundin abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

**9.4** Weiters ist die Designerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltdienstleistung bleibt davon unberührt.

**9.5** Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Designerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

**9.6** Der Kunde/die Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Designerin aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden/der Kundin wurde von der Designerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

**9.7** Der Kunde/die Kundin erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem Kunden/der Kundin nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.

**9.8** Entwurfsoriginale und Computerdaten sind der Designerin, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des Kunden/der Kundin unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben. Die Designerin verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Entwürfe und Ausarbeitungen für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung aufzubewahren.

### 10. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

**10.1** Alle Leistungen der Designerin, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Designerin und können von der Designerin jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde/die Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde/die Kundin die Leistungen der Designerin jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Designerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Designerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde/die Kundin bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Designerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

**10.2** Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Designerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden/die Kundin oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Designerin und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Designerin ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

**10.3** Für die Nutzung von Leistungen der Designerin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Designerin erforderlich. Dafür steht der Designerin und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

# Johanna Uhrmann

## Grafikdesign

**10.4** Für die Nutzung von Leistungen der Designerin bzw. von Werbemitteln, für die die Designerin konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Designvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Designerin notwendig.

**10.5** Für Nutzungen gemäß Abs. 4 steht der Designerin im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Designvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Designvergütung mehr zu zahlen.

**10.6** Der Kunde/die Kundin haftet der Designerin für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

**10.7** Die Anwendung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes auf das oder die Auftragswerk(e) und die Arbeitszwischenergebnisse gilt als vereinbart. Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit des Kunden/der Kundin begründet kein Miturheberrecht.

**10.8** Der Kunde/die Kundin erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonores das ausschließliche Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Als Nutzungsumfang kann entweder ein uneingeschränktes oder ein zeitlich, räumlich oder auf einen bestimmten Anwendungszweck eingeschränktes Nutzungsrecht vereinbart werden. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang.

**10.9** Dem Kunden/der Kundin eingeräumte Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Designerin an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

### 11. KENNZEICHNUNG UND BELEGMUSTER

**11.1** Die Designerin ist zur Anbringung ihres Namens, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt und allenfalls Hinweis auf den Urheber berechtigt, ohne dass dem Kunden/der Kundin dafür ein Entgeltdersatzanspruch zusteht. Wird ein Weglassen vereinbart, ist dennoch in einem allfällig angebrachten Impressum ihr Name unter „Grafikdesign“ zu nennen, dies gilt auch bei Corporate-Design-Arbeiten mit der Bezeichnung „Corporate Design“ für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Arbeit. Enthalten Vorschläge patentfähige Elemente, sind nicht der Kunde/ die Kundin, sondern die Urheberin die Anmeldeberechtigte.

**11.2** Die Designerin hat das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form oder auf ihren Internet-Präsenzen zu zeigen. Nur in Ausnahmefällen wie Illustrationen, Fotos etc. kann auch nur eine Nutzungsbenfügung eingeräumt werden, die von der Designerin dann mehrfach vergeben werden kann.

**11.3** Die Designerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerufs des Kunden/der Kundin dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Präsenz mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden/zur Kundin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

**11.4** Bei dreidimensionalen Gegenständen hat die Designerin Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines kostenfreien Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat die Designerin Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

### 12. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

**12.1** Der Kunde/die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Designerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzugeben; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

**12.2** Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden/ der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/ Leistung durch die Designerin zu. Die Designerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde/die Kundin der Designerin aller zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Designerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn dies unmöglich oder für die Designerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 AGBG zu Lasten der Designerin ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden/der Kundin zu beweisen.

**12.3** Es obliegt auch dem Auftraggeber/der Auftraggeberin, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Designerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Designerin haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden/der Kundin nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden/von der Kundin vorgegeben oder genehmigt wurden.

**12.4** Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

**12.5** Die Designerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

**12.6** Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt die Designerin keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Kunden/von der Kundin genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Kunden/der Kundin angeboten wurde.

**12.7** In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Designerin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Designerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Soweit die Designerin notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden/der Kundin an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Designerin.

**12.8** Jegliche Haftung der Designerin für Ansprüche, die auf Grund der von der Designerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden/ die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Designerin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Designerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden/der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde/die Kundin hat die Designerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### 13. ANZUWENDENDES RECHT

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Designerin und dem Kunden/ der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter

Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 14. ERFÜLLUNGSPORT UND GERICHTSSTAND

**14.1** Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Designerin. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden/die Kundin über, sobald die Designerin die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

**14.2** Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Designerin und dem Kunden/der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Geschäftssitz der Designerin sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Designerin berechtigt, den Kunden/die Kundin an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.